



WID - PLENUM Kompakt

55. bis 56. Plenarsitzung | 25. bis 26. April 2018

1. Prüfungsrechte des Rechnungshofs
2. Änderung des Kommunalwahlgesetzes
3. Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag
4. Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
5. Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden
6. Jahresbericht des Bürgerbeauftragten 2017
7. Änderung des Landesstraßengesetzes
8. Landesdatenschutzgesetz
9. Ausführung des Transplantationsgesetzes
10. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
11. Lebensschutzinformationsgesetz
12. Situation der Physiotherapie
13. Entwicklung der Verkehrswende: Umstieg auf E-Mobilität

1. Prüfungsrechte des Rechnungshofs

Der von der Fraktion der CDU eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zur **Änderung der Landeshaushaltsordnung** (Drs. 17/4566) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, dem 25. April 2018.

Die Fraktion der CDU hält es für geboten, ergänzende Prüfungsrechte des Rechnungshofs zur Wahrnehmung der bestehenden Aufsichtsaufgaben im Bereich der **Eingliederungshilfe** zu normieren. Sie begründet dies unter anderem mit den erheblichen Mitteln, die an Einrichtungsträger für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen gezahlt würden. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen und die erbrachten Leistungen vor Ort könnten so besser und wirksamer als bisher geprüft werden. Zudem könnten Ursachen der Kostenentwicklung und der Vergütungsbedarf ermittelt werden. Damit würde auch die Voraussetzung geschaffen, die Entwicklungen der Vergütungen gegenüber dem Landtag transparent zu machen, so die Fraktion der CDU.

2. Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Der Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der von der Landesregierung eingebracht wurde (Drs. 17/5102), ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, dem 25. April 2018.

Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen sollen nach dem Entwurf bei Ausübung ihres Amtes ihr **Gesicht nicht verhüllen** dürfen. Eine solche Verhüllung widerspricht aus Sicht der Landesregierung dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl und der Verpflichtung der Wahlorgane zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter. Demokratische Wahlen in einem Rechtsstaat, so die Landesregierung in ihrer Gesetzesbegründung, setzen eine vertrauensvolle und offene Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse und -vorstände voraus. Dazu sei ein unverhülltes und für jedermann identifizierbares Gesicht wichtig. Zudem solle das Verbot die weltanschaulich-religiöse Neutralität von Wahlorganen gewährleisten. Mitglieder von Wahlorganen seien als Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Gewalt tätig und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer

Ämter verpflichtet. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag existiert eine ähnliche Regelung (§ 10 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Bei den letzten allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 hatten die Gemeindeverwaltungen nach Angabe der Landesregierung Probleme, in ausreichender Zahl Mitglieder für die Wahlvorstände zu berufen. Dem möchte der Gesetzentwurf wie folgt entgegensteuern:

- **Mitglieder der Wahlvorstände** sollen neben Wahlberechtigten **auch Gemeindebedienstete** sein können, **selbst wenn sie nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt** sind (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWG-E). Gemeindebedienstete sind nach Ansicht der Landesregierung aufgrund ihrer Verwaltungskennntnisse für die Tätigkeit im Wahlvorstand besonders geeignet. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen.
- Gemeindeverwaltungen sollen **auf die Benennung von Bediensteten von Behörden des Bundes, bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts** für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen **zurückgreifen** dürfen, zu der die genannten Stellen für die Bundestagswahl verpflichtet sind (§ 26 Abs. 7 Satz 1 KWG-E). Eine vergleichbare Bestimmung findet sich im hessischen Kommunalwahlgesetz.

Eine **Auszählung** soll in Zukunft bei den aufwändigen und zeitintensiven personalisierten Verhältniswahlen in kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städten nicht mehr nur dezentral durch den Wahlvorstand im jeweiligen Stimmgebiet erfolgen dürfen, sondern **zentral durch Auszählungsvorstände im Auszählungsraum fortgesetzt** werden dürfen (§ 26a KWG-E). Aufgrund des geltenden Kommunalwahlsystems mit den Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens sei die Ermittlung des Wahlergebnisses langwierig, so die Landesregierung. Bei den letzten Kommunalwahlen habe die Auszählung zum Teil nicht am Wahltag abgeschlossen werden können. Diese sei dann am nächsten Tag durch die Wahlvorstände fortgesetzt worden, sodass eine Nutzung der öffentlichen Einrichtungen, in denen die Wahlen und Auszählungen stattfanden, für ihre eigentlichen Zwecke nicht möglich gewesen sei.

Ferner sieht der Entwurf vor, dass **keine geschlechterparitätischen Angaben mehr auf den Stimmzetteln** gemacht werden sollen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 KWG-E). Hintergrund ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, wonach eine solche Stimmzettelgestaltung verfassungswidrig ist (siehe hierzu [WD-Info 16/39](#) und [WD-Info 16/46](#)).

Daneben soll durch eine Verordnungsermächtigung die **Möglichkeit** geschaffen werden, **Wahlen und Bürgerentscheide gleichzeitig** durchzuführen. Ein Interesse der Gemeinden hieran habe sich im Zuge der Vorbereitung der letzten Bundestagswahl gezeigt, so die Landesregierung. Hiermit könne unter Umständen eine höhere Beteiligung an den Wahlen und Abstimmungen erreicht werden, Sachaufwand und Personalkosten könnten reduziert und das Problem der Gewinnung ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gemindert werden.

3. Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ([Drs. 17/5369](#)) wird am Mittwoch, dem 25. April 2018, im Landtag in **zweiter Lesung** behandelt.

Der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthält Anpassungen im Hinblick auf die ab dem 25. Mai 2018 geltende **Datenschutz-Grundverordnung**. Die Regelungen für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken bleiben danach im Wesentlichen den EU-Mitgliedstaaten überlassen. Der Staatsvertrag sieht hier vor, dass auch künftig personenbezogene Daten bei der Recherche und Vorbereitung von Publikationen ohne Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden dürfen. Zudem sind die Auskunfts- und Berichtigungsansprüche der betroffenen Personen in diesen Fällen eingeschränkt. Denn ohne diese besonderen Regelungen sei die journalistische Arbeit nicht möglich und die freie Presse könnte die ihr zukommende Kontrollaufgabe nicht wahrnehmen, so die Landesregierung. Des Weiteren wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neben ihrer schon bisherigen Betrauung mit der Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote auch damit betraut sind, miteinander im nicht-kommerziellen Bereich zu kooperieren. Hierdurch sollen kartellrechtliche Risiken, die sich aus einer verstärkten Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio ergeben könnten, minimiert werden.

Der Gesetzentwurf sieht die **Zustimmung des Landtags Rheinland-Pfalz** zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vor. Diese ist zur Umsetzung des Staatsvertrags in innerstaatliches Recht erforderlich (vgl. Art. 101 Satz 2 der Landesverfassung).

Zudem enthält der Entwurf auch Änderungen im **Landesmediengesetz**. Die geltende Rechtslage zur Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken wird darin im Wesentlichen fortgeführt. Gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Rundfunkänderungsstaatsvertrags wird eine Aufsicht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch private Rundfunkanstalten installiert. Diese soll durch die Direktorin bzw. den Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation wahrgenommen werden. Eine solche Datenschutzaufsicht soll nicht erfolgen, soweit die Unternehmen dem bewährten System der Selbstregulierung durch den Pressecodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

4. Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Der von den Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll (Drs. 17/5416) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, dem 25. April 2018.

Der Entwurf sieht die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde mit dem Namen „Gerolstein“ aus den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2019 vor. Der Sitz ihrer Verwaltung soll die Ortsgemeinde Stadt Gerolstein sein. Hierfür bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen.

Ziel des Zusammenschlusses sind erhebliche Kosteneinsparungen. Angestrebt wird mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der drei Verbandsgemeinden im Jahr 2015 zu erreichen. Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde sieht der Entwurf die Gewährung einer Zuweisung von insgesamt 4 000 000 Euro zur Reduzierung der Verbindlichkeiten vor. Die Zuweisung soll entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt werden.

Der Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (Drs. 17/2080) war von dem Innenausschuss in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 bis auf Weiteres zurückgestellt worden. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags hatte eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgelegt (Vorlage 17/1381, siehe auch WID-Kompakt Nr. 17/14). In der Folgezeit wurde vor Ort nochmals eine Initiative für Gebietsänderungen innerhalb des Landkreises Vulkaneifel auf freiwilliger Basis ergriffen, welche in einer Verständigung der drei Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf ihren Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2019 mündete.

5. Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden

Die Entwürfe von Landesgesetzen über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg (Drs. 17/5678) sowie der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau (Drs. 17/5688) sind am Mittwoch gesondert Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag.

Der erste, von den Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf sieht die Bildung einer **neuen Verbandsgemeinde** mit dem Namen „**Saarburg-Kell**“ aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019 vor. Der Sitz ihrer Verwaltung soll die Ortsgemeinde Stadt Saarburg sein. Ziel des Zusammenschlusses sind erhebliche Kosteneinsparungen. Angestrebt wird mittel- bis längerfristig Einsparungen von 15 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2015 zu erreichen. Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde sieht der Entwurf die Gewährung einer Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro zur Reduzierung der Verbindlichkeiten vor. Die Zuweisung soll jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2019 und 2020 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt werden.

Der zweite, von den Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf betrifft die Bildung einer **neuen Verbandsgemeinde** mit dem Namen „**Bad Ems-Nassau**“ aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019, deren Sitz die Ortsgemeinde Stadt Bad Ems sein soll. Angestrebt werden mit dem Zusammenschluss mittel- bis langfristig Kosteneinsparungen in Höhe von 20 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2015. Aus Anlass des Zusammenschlusses auf einvernehmlicher Basis soll der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro als Entschuldungshilfe über mehrere Jahre verteilt gewährt werden.

6. Jahresbericht des Bürgerbeauftragten 2017

Den Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2017 (Drs. 17/5500) behandelt der Landtag am Mittwoch, dem 25. April 2018.

Um den Menschen die Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen persönlich vortragen zu können, hat der Bürgerbeauftragte im Jahr 2017 landesweit 29 **Sprechtage** an verschiedenen Standorten in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Hinzu kamen sechs Sprechtag am Dienstort in Mainz.

Im Jahr 2017 wurden 2 304 **Eingaben** bei dem Bürgerbeauftragten neu eingereicht, von denen rund 85 Prozent zulässig waren. Überwiegend erfolgte die Einreichung schriftlich (rund 45 Prozent), gefolgt von persönlichen (rund 24 Prozent) und elektronischen (rund 23 Prozent) Eingaben. Abschließend bearbeitet wurden im Berichtsjahr insgesamt 1 524 zulässige und 366 unzulässige Eingaben.

Ein Hauptteil der Anliegen kam aus dem Bereich **Justizvollzug** (= 574 Eingaben). Hier ging es häufig um die ärztliche Behandlung und Versorgung in den Justizvollzugseinrichtungen. Es folgt der Bereich **Gesundheit und Soziales** mit 283 Eingaben. Ein großer Teil der Eingaben betraf hier die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, vor allem das Arbeitslosengeld II und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung inklusive der Kosten für Unterkunft und Heizung. Der drittgrößte Bereich betrifft die Rubrik **Ordnungsverwaltung/Verkehr** mit 265 Eingaben. Bei den Eingaben zu dem Thema Verkehr ging es meist um Anregungen und Forderungen zu vorhandenen Verkehrsregelungen bzw. deren Änderung, Fragen zur Parkplatzsituation sowie um Angelegenheiten der Führerscheinstellen. Aus dem Bereich Ordnungsverwaltung stammten unter anderen Beschwerden zu Lärmbelästigungen der Nachbarschaft durch Gaststätten und Biergärten.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Ombudschaft für die **Kinder- und Jugendhilfe** wurde bei dem Bürgerbeauftragten ein neues Referat gebildet, indem zudem Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertagesstätten und das Hochschulwesen angesiedelt sind.

Im Berichtszeitraum gab es 10 veröffentlichte Petitionen mit insgesamt 5 353 Mitzeichnungen und 8 Sammelpetitionen mit insgesamt 26 138 Unterzeichnern. Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage des Bürgerbeauftragten (www.derbuengerbeauftragte.rlp.de) abrufbar.

7. Änderung des Landesstraßengesetzes

Der Entwurf eines Änderungsgesetzes zu dem Landesstraßengesetz, der von der Landesregierung eingebracht wurde (Drs. 17/5103), ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Donnerstag, dem 26. April 2018.

Hintergrund des Entwurfs ist die Forderung des Rechnungshofs, vor einer Förderung für Straßenbaumaßnahmen die richtige Einstufung der betroffenen Kreisstraße zu überprüfen. Hiermit geht die Befürchtung vieler Gemeinden einher, die entsprechende Kreisstraße werde zu einer Gemeindestraße abgestuft mit der Folge der sie treffenden Baulast, insbesondere der finanziellen Belastungen für Instandhaltungen oder den Winterdienst.

Der Entwurf sieht vor, neben Gemeinden auch räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen an das höherrangige Straßennetz und die betreffenden Infrastruktureinrichtungen anzuschließen. So sollen die meisten der befürchteten Abstufungen von Kreis- zu Gemeindestraßen vermieden werden. Zudem komme es in geringem Umfang zu Aufstufungen von Gemeinde- zu Kreisstraßen, so die Landesregierung.

Nach Angaben der Landesregierung entstehen durch das Gesetz auf der kommunalen Ebene keine Mehrkosten. Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten rechnet die Landesregierung mit Mehrkosten zwischen 600 000 Euro und 2,2 Millionen Euro, bei gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden in gleicher Höhe. Je nach Berechnungsart mit Straßenlängen oder Einwohnerzahlen seien landesweit Aufstufungen zwischen 95 und 364 km, also zwischen 1,3 und 5 Prozent, zu erwarten. Pro Kilometer seien für die Berechnung rund 6 300 Euro angesetzt worden.

8. Landesdatenschutzgesetz

Den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Landesdatenschutzgesetzes (Drs. 17/5703) behandelt der Landtag am Donnerstag in **zweiter Beratung**.

Grund für die geplante Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes sind Anpassungen im Hinblick auf die **EU-Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO), die ab dem 25. Mai 2018 gilt (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Zwar gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht. Die DSGVO erhält jedoch Öffnungsklauseln mit Regelungsoptionen und -aufträgen für den nationalen Gesetzgeber. Spezielle Öffnungsklauseln für gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen beispielsweise die Ausgestaltung des Medienprivilegs (Art. 85 DSGVO), den Beschäftigtendatenschutz (Art. 88 DSGVO) und die Verarbeitung zu Archivzwecken, wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken sowie statistischen Zwecken (Art. 89 DSGVO).

Mit dem Entwurf sollen der DSGVO widersprechende Regelungen aufgehoben und die Regelungsaufträge durch den Landesgesetzgeber erfüllt werden. Der Entwurf sieht vor, darüber hinausgehende Regelungsoptionen so zu nutzen, dass der bisherige Datenschutzstandard des Landes Rheinland-Pfalz - insbesondere hinsichtlich der materiellen Anforderungen an die Datenverarbeitung - soweit wie möglich aufrechterhalten werden kann.

Die Landesregierung rechnet bei Umsetzung des neuen Landesdatenschutzgesetzes nicht mit **Mehrkosten** gegenüber dem bisherigen Gesetz. Neue Anforderungen und Instrumentarien, die Kosten verursachen könnten, ergäben sich vielmehr unmittelbar aus der DSGVO (Einführung der Datenschutz-Folgenabschätzung, Erweiterung der Pflichten des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person). Bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entstehe im Zusammenhang mit der DSGVO und weiteren gesetzlich bedingten Aufgabenzuweisungen ein erhöhter Personalbedarf. Im Doppelhaushalt 2017/2018 seien hierfür bereits vier neue Stellen etatisiert worden, für den Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 seien fünf weitere Stellen vorgesehen.

9. Ausführung des Transplantationsgesetzes

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (Drs. 17/5925) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Donnerstag, dem 26. April 2018.

Der Entwurf dient dazu, die Bereitschaft zur Organspende zu fördern und das Bundestransplantationsgesetz durch Landesrecht zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Der Entwurf soll die Bereiche regeln, die in die Zuständigkeit des Landes fallen. Dies betrifft insbesondere die Benennung der **Entnahmekrankenhäuser** und Regelungen zur Qualifikation und organisationsrechtlichen Stellung der **Transplantationsbeauftragten**, die in jedem Entnahmekrankenhaus zu bestellen sind. Ziel der Landesregierung ist es, damit zu mehr Transparenz im Organspendeprozess beizutragen.

Die bereits bestehenden Regelungen zur Festlegung, wer für die Aufklärung der Bevölkerung zur Organ- und Gewebespende zuständig ist und zur bei der Landesärztekammer angesiedelten **Lebendspendenkommission** werden fortgeführt. Die Lebendspendenkommission nimmt gutachtlich Stellung, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Organspende nicht freiwillig erfolgt ist oder verbotener Organhandel vorliegt. Der Entwurf sieht vor, dass die Landesärztekammer die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Lebendspendenkommission gegenüber der Einrichtung geltend machen kann, die die Organtransplantation durchführt.

10. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In **erster Beratung** behandelt der Landtag am Donnerstag, dem 26. April 2018, den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Drs. 17/6000).

Der Entwurf dient der Fortentwicklung des Landesfinanzausgleichsgesetzes. So soll zum einen eine gleichmäßige Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet werden. Zum anderen soll den Belastungen der kreisfreien Städte und der Landkreise durch besonders hohe Sozialausgaben Rechnung getragen werden, indem entsprechende Schlüsselzuweisungen fortentwickelt werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich wegen des Wegfalls zweier Komponenten der Gewerbesteuerumlage zum 1. Januar 2020. Die Landesregierung rechnet hier mit einer Netto-Entlastung für die Kommunen in Höhe von rund 150 Mio. Euro.

Außerdem sollen die neu zu gründenden kommunalen Holzvermarktungsorganisationen einen Zugang zu Fördermitteln des kommunalen Finanzausgleichs erhalten.

11. Lebensschutzinformationsgesetz

Der von der Fraktion der AfD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur öffentlichen Information und Aufklärung über die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ungeborener Kinder (Lebensschutzinformationsgesetz) (Drs. 17/6029) wird im Landtag am Donnerstag in **erster Lesung** behandelt.

Ziel des Entwurfs ist eine Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, um diese für ein eigenständiges Lebensrecht ungeborener Kinder zu sensibilisieren. Für das Informationsangebot rechnet die Fraktion mit jährlichen Kosten in Höhe von etwa 610 000 Euro.

Der Entwurf sieht vor, dass das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz verpflichtet wird, öffentliche Informations- und Aufklärungsarbeit zugunsten ungeborener Kinder zu ergreifen. Private Organisationen, die öffentlich für den Schutz des ungeborenen Lebens werben, sollen nach dem Entwurf eine finanzielle Förderung erhalten.

12. Situation der Physiotherapie

Auf Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/5935) wird ihre Große Anfrage zu dem Thema „Situation der Physiotherapie in Rheinland-Pfalz“ (Drs. 17/5127, Drs. 17/5608) am Donnerstag, dem 26. April 2018, im Landtag besprochen.

In ihrer Antwort teilt die Landesregierung mit, dass es in Rheinland-Pfalz aktuell 2.121 Physiotherapiepraxen gibt. In den letzten 10 Jahren sei deren Anzahl um rund 16 Prozent gestiegen, so die Landesregierung. Im Jahr 2017 seien 9.262 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Rheinland-Pfalz tätig gewesen, davon arbeiteten 2.121 selbständig.

Bei der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage komme es zu einer Lücke von rund 1.100 fehlenden Fachkräften. Dieser Fachkräfteengpass führe zu einer Arbeitsverdichtung für die bereits tätigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in einigen Regionen von Rheinland-Pfalz.

Die demografische Entwicklung der Menschen in Rheinland-Pfalz führe dazu, dass die Anzahl älterer, chronisch Kranker und multimorbider Patienten steige. Infolgedessen würden physiotherapeutische Leistungen in Zukunft stärker nachgefragt, was den Fachkräftebedarf erhöhe.

Eine Hürde für die Steigerung der Ausbildungszahlen sei das in Rheinland-Pfalz an privaten Physiotherapieschulen zu zahlende Schulgeld. Die Landesregierung befände sich daher seit dem Jahr 2012 mit der Landeskrankenhausgesellschaft, den Krankenhäusern und den Krankenkassen im Gespräch, um mehr schulgeldfreie Ausbildungsplätze anzubieten. Bei mehr als der Hälfte der insgesamt 19 rheinland-pfälzischen Physiotherapieschulen in privater und öffentlicher Trägerschaft sei dies bereits gelungen, sodass diese ab dem Schuljahr 2018/2019 eine schulgeldfreie Ausbildung anbieten würden.

Neben dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten werde die Landesregierung weiterhin auf Bundesebene für eine Novellierung des Berufsgesetzes mit dem Ziel einer qualitativen Weiterentwicklung der Physiotherapeutenausbildung eintreten.

13. Entwicklung der Verkehrswende: Umstieg auf E-Mobilität

Am Donnerstag, dem 26. April 2018, wird zudem auf Antrag der Koalitionsfraktionen (Drs. 17/5970) die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/5296, Drs. 17/5746) zur „Entwicklung der Verkehrswende: Umstieg auf E-Mobilität in Rheinland-Pfalz“ im Landtag besprochen.

In ihrer Antwort teilt die Landesregierung auf die Anfrage dass es sich bei der **Verkehrswende**, hin zu Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, um eine **nationale Aufgabe** handele. Bei der Förderung der Beschaffung von Elektrofahrzeugen und bei dem Aufbau der Ladeinfrastruktur sei daher zunächst der Bund gefordert. Der Bund habe eine Vielzahl von Förderprogrammen geschaffen, viele davon könnten auch von den Kommunen genutzt werden.

Das Land unterstütze die **Umsetzung der Förderprogramme des Bundes** für Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur vor allem durch **Beratungsangebote** an die Kommunen. Die Projekte „Elektromobilität im ländlichen Raum – Entwicklung einer Pilotregion im Westerwald“ und „Lotsenstelle für alternative Antriebe in Rheinland-Pfalz“ zielten darauf ab, Kommunen, deren Bürgerinnen und Bürger sowie die dort ansässigen Unternehmen zu beraten und mit Projekten, gezielten Informationen und Angeboten zum Thema Elektromobilität die Nutzung alternativer Antriebe voranzubringen.

Die Landesregierung gibt auch zum **Stand des Infrastrukturaufbaus für Elektromobilität** in Rheinland-Pfalz Auskunft. Danach haben knapp 40 Prozent der rheinland-pfälzischen Bevölkerung in einem Radius von 10 km um den Wohnort eine Schnellladesäule, 70 Prozent der Bevölkerung eine Normalladesäule. Der Zeitpunkt, bis zu dem eine flächendeckende Versorgung in Rheinland-Pfalz zu erwarten sei, hänge stark von der Entwicklung des Anteils alternativer Antriebe in der Flotte und der Größe der Investitionen in den Infrastrukturausbau ab. Gerade bei der Elektromobilität spiele aber auch das nicht öffentliche Laden beispielsweise am Wohnsitz, beim Arbeitgeber oder etwa Supermarkt eine Rolle und sei bei der Entwicklung der Ladeinfrastruktur zu berücksichtigen.

Zu möglichen **Radschnellwegeverbindungen** in Rheinland-Pfalz habe der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) im März 2014 eine Potenzialbetrachtung vorgelegt. Darin seien sieben Korridore ermittelt worden, in denen die Anlage eines Pendler-Radweges grundsätzlich sinnvoll sei. Davon würden die Korridore „Mainz – Ingelheim – Bingen“, „Trier – Konz“ und „Oberrhein zwischen Karlsruhe/Wörth und Worms“ mit oberster Priorität behandelt.